

I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Jevenstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.03.2008 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Jevenstedt erlassen:

Artikel I

1.)
§ 4 erhält folgende Fassung

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Name des Ausschusses	Zusammensetzung	Aufgabengebiet,
a) Finanzausschuss	7 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	Personalangelegenheiten, öffentliche Einrichtungen, Liegenschaftsangelegenheiten, Haushaltsplanung, Finanz- und Steuerangelegenheiten, Gebühren und Beiträge, Finanzwesen, Steuern, Grundstücksangelegenheiten
b) Wege- und Verkehrsausschuss	7 Mitglieder	Straßenbaulastangelegenheiten, Verkehrsangelegenheiten, Straßenbaumaßnahmen
c) Umwelt- und Bauausschuss	7 Mitglieder	Umweltschutzmaßnahmen, Erhaltung, Pflege, Förderung der Natur, Bauleitplanung, baurechtliche Angelegenheiten, Baumaßnahmen, Bau und Wegewesen
d) Jugend-, Sport- und Kultur- ausschuss	7 Mitglieder	Heimatpflege, kulturelle Angelegenheiten, Förderung der Wohlfahrts- und Jugendpflege, Sportförderung, Sportstättenangelegenheiten
e) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung	3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse b) bis d) können neben Gemeindevertreterinnen und -vertretern auch bis zu 3 andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören könnten.

(2) Jede Fraktion kann in die Ausschüsse a) – e) je ein stellvertretendes Mitglied vorschlagen, welches der Gemeindevertretung angehören muss. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

(3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

2.)

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 8
Einwohnerversammlung**

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft nach Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 10.04.2008 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jevenstedt, 16.04.2008

Gemeinde Jevenstedt

Dieter Backhaus
Bürgermeister